

Fortbildungsordnung: „Neuro-Psychologische Begutachtung“

der Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP) e. V.

Fortbildung zur Zusatzqualifikation "**Neuro-Psychologische*r Gutachter*in GNP**"

Gesellschaft für Neuropsychologie e. V. – Arbeitskreis Neuro-Psychologische Begutachtung

1. Ziele der Fortbildung

1.1 Allgemeine Ziele

Die Ansprüche an die Qualifikation neuro-psychologische*r Gutachter*innen geht wesentlich über die üblichen Tätigkeitsprofile Klinische*r Neuropsycholog*innen hinaus. Somit ist eine fundierte neuro-psychologische Befähigung und breite Erfahrung in der Arbeit mit Menschen nach Hirnschädigungen und primären und sekundären Veränderungen der Hirnfunktionen nur eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung zur Erstellung neuro-psychologischer Gutachten. Neuro-psychologische Gutachter*innen müssen ferner über fundierte rechtliche Kenntnisse und über Wissen zu typischen Prozessabläufen bei Gerichten oder Versicherungsträgern verfügen. Nicht zuletzt sind besondere neuro-psychologische Kenntnisse zur Untersuchungsplanung, -durchführung, Auswertung und Gutachtenerstellung von Nöten. Die vorliegende Fortbildungsordnung soll diese Qualifikationsanforderungen differenzieren und festschreiben, um die Qualität auf hohem Niveau fortlaufend zu verbessern.

1.2 Lernziele

Zentrales Ziel der Fortbildung ist es, das wissenschaftlich qualifizierte und anwendungsorientierte Zertifikat „Neuro-Psychologische*r Gutachter*in GNP“ zu erwerben. Das Zertifikat weist die Qualifikation der Fortzubildenden nach, die Methoden und Verfahren der neuro-psychologischen Begutachtung in den verschiedenen rechtlichen Handlungsfeldern sachgerecht einsetzen zu können. Zur Erreichung dieses Ziels sollen im Rahmen der Zertifikats-Fortbildung folgende Kenntnisse und Fachkompetenzen erworben werden:

- Wissen über einschlägige, neuro-psychologisch relevante sozial-, verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Konzepte,
- Kenntnisse der berufsethischen Standards der Untersuchung von Personen mit neuro-psychologischen Störungsbildern (inklusive der psychischen Auswirkungen); Kompetenz zur Beratung der Begutachteten bezüglich der Ergebnisse,
- Konzepte und Theorien der Klinischen Neuropsychologie zwecks Anwendung im Kontext der Sachaufklärungs- und Urteilsbildungsprozesse im Sozial-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht sowie den Prozeduren des Gesundheitswesens,
- Kompetenzen der neuro-psychologischen Begutachtungsfähigkeit in Fragestellungen, Handlungsfeldern und Rechtsgebieten wie Betreuung, Testierfähigkeit, Glaubhaftigkeit, Einwilligungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Schuldfähigkeit, Erwerbsfähigkeit, Berufsfähigkeit, Dienstfähigkeit, Grad der Behinderung (GdB), Grad der Schädigung (GdS), Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), Prognoseerstellung und Behandlungsempfehlung
- Kompetenzen zur Gestaltung konkreter gutachterlicher Settings, der gutachterlichen Kommunikation, insbesondere auch zum Umgang mit Situationen, in denen die Beurteilung der möglichen Verzerrung und Beeinflussung von Selbstberichten und Testmotivation erforderlich ist (u. a. Beschwerdvalidierung)

- Fähigkeit zur wissenschaftlich-fachlichen Argumentation im Kontext des Beurteilungsprozesses.
- Anforderungen an die Rolle und die Funktion als Gutachter*in (Rechte, Pflichten, eigene Grenzen etc.)

2. Teilnahmevoraussetzungen

Das Zertifikat "Klinische/r Neuropsychologe*in GNP" oder die Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ einer Psychotherapeutenkammer erlaubt eine direkte Teilnahme ohne weitere Voraussetzungen.

Teilnahmeinteressierte, die sich noch in Weiterbildung zum Erwerb des Zertifikats "Klinische/r Neuropsychologe/in GNP" befinden, müssen ein Jahr klinische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung "Klinische/r Neuropsychologe/in GNP", zudem mindestens 100 Stunden externe Theoriefortbildung und 30 Stunden Supervision, gemäß der aktuell gültigen GNP-Weiterbildungsrichtlinien, nachweisen.

Gleiches gilt für Teilnahmeinteressierte, die sich in einer Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ einer Landespsychotherapeutenkammer befinden.

3. Aufbau, Inhalte und Informationen

Die Fortbildung besteht aus Unterrichtseinheiten (UE á 45 min), die verschiedenen Fortbildungsbereichen zugeordnet sind. Es wird empfohlen, die folgenden Abschnitte (A) und (B) vor der selbständigen Erstellung von Gutachten (Abschnitt (C)) fortgeschritten absolviert zu haben.

Aus den Zuordnungen der Unterrichtseinheiten ergibt sich folgender Aufbau:

Bereich A: Grundlagen und Rahmenbedingungen (16 UE)

Folgende Inhalte sind abzudecken:

- Kenntnisse zu den Aufgaben und der Stellung neuro-psychologischer Gutachter*innen im Begutachtungs- und Gerichtsverfahren
- Neuro-psychologisch relevante Grundzüge der Rechtsgebiete: Zivilrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht (inkl. Fahreignung) und Strafrecht;
- Grundlagen des Verfahrens- und Beweisrechts in diesen Rechtsgebieten, einschließlich der Grundlagen der finalen und kausalen Begutachtung,
- Standards der Berufsethik und des Berufsrechts (z.B. Aufklärung, Schweigepflicht, Datenschutz, Haftung, etc.).

Bereich B: Anwendungsvertiefung (32 UE)

In diesem Abschnitt wird die Gelegenheit für eine anwendungsbezogene Vertiefung der Methoden und Verfahren des neuro-psychologischen Assessments geboten.

Folgende Inhalte sind abzudecken:

- Hypothesengeleitete neuro-psychologische Operationalisierung der gutachterlichen Fragestellungen
- Vorbereitung, Planung und Durchführung der neuro-psychologischen Begutachtung (inklusive Sichtung und Bewertung der medizinischen und (neuro-) psychologischen Aktenlage, der Vorbefunde und Vorbehandlungen, Anamnese, ggfs. Fremdanamnese, Exploration, Verhaltensbeobachtung, Arbeitsproben, Testdiagnostik)
- Beurteilung der Validität von Selbstberichten, Beschwerdedarstellungen und Testergebnissen
- Auswertung und Interpretation der Ergebnisse im Hinblick auf die gutachterliche Fragestellung
- Diagnostische Einordnung
- Beachtung kultursensibler Aspekte (Migrationshintergrund, Sprachbarrieren, sozioökonomische Faktoren etc.)
- Einschätzung von Funktions- und Teilhabebeeinträchtigungen (ICF)
- Ableitung von Prognosen und Behandlungsempfehlungen
- Abfassung neuro-psychologischer Gutachten und Gutachten nach Aktenlage (Formaler Aufbau, Gliederung, Struktur)
- Konkrete neuro-psychologische Entscheidungsfindung und Urteilsbildung im Kontext der folgenden Rechtsgebiete:
 - Sozialrecht: z.B. Schwerbehindertenrecht: Grad der Behinderung (GdB), Soziales Entschädigungsrecht: Grad der Schädigung (GdS), Gesetzliche Unfallversicherung: Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), Beurteilungen in der medizinischen Rehabilitation
 - Zivilrecht: z.B.: Private Unfallversicherung, Private Berufsunfähigkeitsversicherung, Haftpflichtversicherung, Betreuung, Geschäfts- und Testierfähigkeit
 - Verwaltungsrecht: z.B.: Dienstunfähigkeit, Kraftfahrereignung
 - Strafrecht: z.B. Aspekte der Schuldfähigkeit, Steuerungsfähigkeit, Verhandlungsfähigkeit

Bereich C: Praxis der neuro-psychologischen Begutachtung (140 UE)

Die zuvor vermittelten Wissensinhalte und Kompetenzen werden in berufspraktischen Kontexten zum Einsatz gebracht.

Einzureichen sind fünf Gutachten aus mindestens zwei der oben genannten vier Rechtsgebiete (entspricht 100 UE ~ 20 UE pro Gutachten).

Die Fortbildung in neuro-psychologischer Begutachtung erfolgt unter Anleitung eines anerkannten Supervidierenden (siehe Punkt 4.4). Die supervidierte Berufspraxis ist nachzuweisen durch die Dokumentation von:

- 8 UE intensive Betreuung bei der Erstellung neuro-psychologischer Gutachten in Einzelsupervision,

- 16 UE Gruppensupervision inklusive mindestens einer ausführlichen Gutachtenpräsentation - analog einer Verteidigung vor Gericht - in einer Gruppe mit mindestens 3 bis maximal 6 Fortbildungsteilnehmer*innen,
- 16 UE Intervision mindestens 3 bis maximal 6 Fortbildungsteilnehmer*innen.

4. Organisation und Durchführung

Akkreditierung und Evaluation der Fortbildungsveranstaltungen zum "Neuro-Psychologische*n Gutacher*in GNP" ebenso die Akkreditierung und Anerkennung der Institutionen, Kooperationen und Supervisor*innen erfolgt durch die Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP e.V., Fulda). Die Teilnehmenden regeln eigenverantwortlich die Absolvierung der Fortbildung.

4.1 Zeitlicher Umfang

Die Durchführungsdauer der Fortbildung sollte im Regelfall fünf Jahre nicht überschreiten. Der zeitliche Gesamtumfang der zu erbringenden Leistungen in Unterrichtseinheiten à 45 Minuten verteilt sich wie folgt:

	Bereich	UE à 45 Min
Fortbildungen	Bereich A	16
Fortbildungen	Bereich B	32
Fallarbit	Bereich C	100
Einzelsupervision	Bereich C	8
Gruppensupervision	Bereich C	16
Intervision	Bereich C	16
Gesamt-UE		188

4.2 Fortbildungsveranstaltungen

(1) Seminar

Fortbildungsseminare müssen durch die Gesellschaft für Neuropsychologie e. V. akkreditiert werden. Durch Landespsychotherapeutenkammern (vgl. die entsprechenden Fort- und Weiterbildungsordnungen der Psychotherapeutenkammern für Sachverständige) oder durch Ärztekammern akkreditierte Veranstaltungen werden bei Inhaltsäquivalenz anerkannt.

(2) Supervision

Der Nachweis für Einzel- und Gruppensupervision erfolgt durch Bescheinigung der Supervidierenden mit Dokumentation der Daten, Zeiten und Gruppengrößen.

Eine gesonderte Bescheinigung ist für die ausführliche, mündliche Gutachtenpräsentation in der Gruppe auszustellen.

(3) Intervision

Der Nachweis erfolgt durch Dokumentation der Teilnehmenden. Aufzuführen sind Daten, Zeiten, die Teilnehmenden und eine Kurzdarstellung der Inhalte (Kürzel, Alter, Diagnose, Rechtsgebiet).

4.3 Zertifikats-Prüfung

Es sind ein Antrag auf Zertifikatsprüfung, die Dokumentation der oben genannten theoretischen und praktischen Fortbildungsinhalte sowie fünf Gutachten in anonymisierter Form bei der GNP-Geschäftsstelle einzureichen. Für die Prüfung wird von der GNP eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gebührenordnung der GNP erhoben.

Eines der fünf eingereichten Gutachten wird durch zwei unabhängige Prüfende geprüft, die Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip durch die Geschäftsstelle.

Für die Prüfenden wird ein Aufwand von zwei Stunden je Gutachten angerechnet und durch die GNP gemäß der gültigen Gebührenordnung vergütet.

Im Fall einer Diskrepanz der Bewertung der Prüfenden (mangelhaft vs. bestanden), wird das negativ bewertete Gutachten einem Dritten, unabhängig Prüfenden vorgelegt, dessen Votum für das Gesamtergebnis ausschlaggebend ist.

Das Prüfungsgutachten gilt als nicht bestanden, wenn zwei Prüfende das Gutachten als mangelhaft bewerten, die Antragstellenden bekommen eine begründete Rückmeldung. Die Gesamtprüfung gilt damit als nicht bestanden.

Es kann ein erneuter Antrag auf Zertifikatsprüfung unter erneuter Vorlage sämtlicher oben genannter Unterlagen gestellt werden. Die Einreichung überarbeiteter Fassungen der zuvor eingereichten Gutachten ist möglich. Mit einer erneuten Prüfung anfallende Kosten werden den Antragstellenden gemäß der oben genannten Regelung in Rechnung gestellt.

4.4 Seminarleitende, Supervidierende und Prüfende

(1) Seminarleitende

Die Qualifikation und persönliche Eignung der Seminarleitenden muss durch die Gesellschaft für Neuropsychologie oder durch eine Landespsychotherapeutenkammer geprüft werden.

(2) Supervidierende

Die Teilnehmenden suchen sich von der GNP anerkannte Supervidierende aus, die das Zertifikat "Neuro-Psychologische*r Gutachter*in GNP" oder die Kammeranerkennung als Sachverständige*r mit neuro-psychologischer Qualifikation haben und als Supervisor*in für Neuropsychologie anerkannt sind.

(3) Prüfende

Die GNP bestellt die Prüfenden für die inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen und das zu prüfende Gutachten. Voraussetzung für die Prüfenden sind das Zertifikat "Neuro-Psychologische*r Gutachter*in GNP" oder die Kammeranerkennung als Sachverständige*r mit neuro-psychologischer Qualifikation und als Supervisor*in für Neuropsychologie.

4.5 Anerkennung externer Teilleistungen

Außerhalb dieser Fortbildungsrichtlinie erworbene, äquivalente Fortbildungsinhalte können in der Regel nur bei bereits kammerzertifizierten Veranstaltungen anerkannt werden. Entsprechende Nachweise und eingereichte Gutachten dürfen nicht älter als sieben Jahre sein.

Anderweitig erbrachte postgraduale Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Leistungen aus Weiterbildungsmaster-Programmen) oder Fort- und Weiterbildungen (z.B. Leistungen im Rahmen der Weiterbildung zum "Fachpsychologe/Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/ DGPs" vgl. Deutsche Psychologen Akademie 2014 oder jüngste Fassung) können auf Antrag angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen in Bezug auf Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungsniveau festgestellt werden können. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen können bis zur Hälfte des Umfangs der erforderlichen Theorieveranstaltungen der Bereiche A und B angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheiden die von der GNP beauftragten Prüfenden.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie legen der GNP die Unterlagen beim Antrag auf Zertifikatsprüfung vor, aus denen die Inhalte, der Workload, und die Zeitpunkte anzuerkennender Fort- und Weiterbildungsleistungen hervorgehen. Nicht vollständige Antragsunterlagen können mit Auflagen bzgl. nachzuholender Leistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung werden den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

4.6 Zertifikat

Das Zertifikat kann erst beantragt werden, wenn die Weiterbildung Klinische Neuropsychologie GNP oder LPK erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Zertifikat wird vergeben, wenn alle vorgesehenen Veranstaltungen des Fortbildungsprogramms und die Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Antragstellenden erhalten nach Bestehen der Fortbildung eine Urkunde "Neuro-Psychologische*r Gutachter*in GNP". Die Urkunde wird vom Vorstand der GNP unterzeichnet.

4.7 Berufsethische Verpflichtungen

Die oder der „Neuro-Psychologische*r Gutachter*in GNP“ verpflichtet sich, die von der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen veröffentlichten ethischen Grundsätze und die Berufsordnung der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut*innen einzuhalten.

4.8 Übergangsregelung

Kolleg*innen, die in den letzten 5 Jahren vor Inkrafttreten dieses Curriculums kontinuierlich als Gutachter*in tätig waren und in dieser Zeit mindestens acht Gutachten erstellt haben, werden in den Sachverständigenpool der GNP über den Weg einer Selbsterklärung der Qualifikation und Begutachtungserfahrung aufgenommen.

4.9 Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung

„Neuro-Psychologische Gutachter*innen GNP“ verpflichten sich zur kontinuierlichen Fortbildung in forensischer Neuropsychologie und angrenzenden rechtspsychologischen Gebieten, um ihre entsprechenden Kompetenzen auf aktuellem Stand zu halten. Dafür ist eine kontinuierliche Fortbildung im Gesamtumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nachzuweisen. Die oben dargelegten Anerkennungsbestimmungen für Fortbildungen gelten entsprechend.

Der Geschäftsstelle der GNP ist die Regelmäßigkeit der Fortbildung nachzuweisen. Erbringt der/die „Neuro-Psychologische Gutachter*in GNP“ diese Nachweise nicht, ruht das Zertifikat und es erlischt das Recht, in der von der Geschäftsstelle der GNP gepflegten Liste zertifizierter „Neuro-Psychologische*r Gutachter*innen GNP“ geführt zu werden. Für den Fall des Ruhens eines Zertifikats ist auch der Gebrauch des Zertifikats zu unterlassen. Das Zertifikat kann wieder aufgenommen werden, sobald die fehlenden Fortbildungsnachweise erbracht wurden. Anfallende Kosten für eine Rezertifizierung regelt die aktuelle Gebührenordnung der GNP.

5. Ausführungsbestimmungen

Näheres regeln Ausführungsbestimmungen der Fortbildungsordnung „Neuro-Psychologische Begutachtung“ der Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP). Allgemeine Informationen und Regelungen zum Aufbau, Inhalt und Ablauf der Fortbildung in der jeweils aktuellen Fassung sind auf der GNP-Webseite unter "Neuro-psychologische Begutachtung" hinterlegt.

6. Inkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der GNP am 1.12.2022 in Kraft und wird in der Zeitschrift für Neuropsychologie sowie auf der Homepage der GNP veröffentlicht.

Fulda, den 1.12.2022

Vorstand der GNP

Anhang

Literaturangaben:

Deutsche Psychologen Akademie (2014). Weiterbildungsordnung "Fachpsychologe/ Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs". Föderative Weiterbildung zur Fachpsychologin bzw. zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie.

Neumann-Zielke, L., Bahlo, S., Diebel, A., Riepe, J., Roschmann, R., Schötzaufürwentsches, P. & Wetzig, L. (2015). Leitlinie Neuropsychologische Begutachtung. Zeitschrift für Neuropsychologie, 4, 289-306. URL:

https://www.gnp.de/fachinformationen/leitlinien?file=files/user_files/content/pdf/downloads/fs-LL-NPBegutachtung-2015.pdf

Neumann-Zielke, L., Bahlo, S., Diebel, A., Riepe, J., Roschmann, R., Schötzau-Fürwentsches, P. & Wetzig, L. (2016). Leitlinie Neuropsychologische Begutachtung. Aktuelle Neurologie, 43, 158-170.

